

Stellungnahme aus dem Aktenvermerk zum konsolidierten Jahresabschluss der Stadtwerke Kirchheim unter Teck vom 23.12.2022

Verlustabdeckung durch nicht verbundfähige Betriebszweige

Sofern Verluste des Betriebszweigs „Bäder“ durch Gewinne des Betriebszweigs „Wasserversorgung, Parkierung, Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen und Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wärme“ ausgeglichen werden, was im Eigenbetrieb „Stadtwerke“ in der zusammengefassten Bilanz aller Betriebszweige zwangsläufig stattfindet, könnte u.U. **Kapitalertragsteuer** auf den Verlustausgleich ausgelöst werden. Dies deshalb, weil der im Eigenbetrieb stattfindende Verlustausgleich aus einer Kapitalertragsteuer auslösenden Gewinnabführung an den Hoheitsbereich durch den Betriebszweig „Wasserversorgung, Parkierung, Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen und Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wärme“ und aus einer Wiedereinlage des für den Verlustausgleich benötigten Betrages in den Betriebszweig „Bäder“ besteht.

Zu diesem Thema führt Krämer in Dötsch, Pung, Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 4 KStG, 107. Ergänzungslieferung Stand Sept 2022, Anm. 324b-324d folgendes aus:

„Nach hM (s Schr des BMF v 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 Rn 36; s Urt des FG Ddf v 16.11.2010, Az: 6 K 3643/09 F; s Schiffers, DStZ 2019, 705; und s Bott/Gastl, DStZ 2012, 570; aA s Schüttler/Engels/Schmidt, DStR 2012, 1069) sind hinsichtlich der Rücklagenbildung (s Tz 307ff) die **für einen Regiebetrieb geltenden Grundsätze** auch anzuwenden, wenn **iRe ansonsten hoheitlich oder vermögensverwaltend tätigen Eigenbetriebs ein stpfl BgA betrieben wird**. Dasselbe gilt für den stpfl Teil eines stbefreiten Eigenbetriebs (s Schr des BMF v 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 Rn 38) oder in Fällen, in denen unter dem Dach eines Eigenbetriebs **mehrere nicht nach § 4 Abs. 6 zusammenfassbare BgA** betrieben werden (s Urteil des FG MV v 27.01.2021., EFG 2021, 1640). Diese Grundsätze gelten ebenfalls, wenn die vd Tätigkeiten nicht iRe Eigenbetriebs, sondern in einer **AöR** oder einem **Zweckverband** ausgeübt werden. Bott/Gastl (DStZ 2021, 570) und das FG Ddf (Urt v 16.11.2010, Az: K 3643/09 F) halten dagegen in derartigen Fällen eine Rücklagenzuführung bei dem Regiebetrieb nicht für zulässig (vgl auch das Bsp im Schr des BMF v 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 Rn 7). Zur stlichen

Behandlung des Teils des Gewinns eines solchen Regiebetriebs, der nicht dessen Träger-Kö, sondern einer andere jur Pers d öff Rechts zugeführt wird, als Leistung iSd § 20 Abs 1 Nr 10 Buchst a EStG s Tz 274ff. Zur Behandlung eines BgA in Gestalt einer Beteiligung an einer MU-Schaft/Pers-Ges als Regiebetrieb s Tz 326.

Nach Verw.-Auff (s Schr des BMF v 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 Rn 36) ist in diesen Fällen der Tatbestand des § 20 Abs 1 Nr. 10 Buchst b EStG auch dann erfüllt, wenn der Gewinn des BGA den **Bereich des Eigenbetriebs** (bzw der AöR oder des Zweckverbands) nicht **verlässt**, sondern innerhalb dieses Rechtsgebildes zum **Ausgleich von Verlusten aus den anderen Tätigkeitsbereichen** verwendet wird (ebenso Bott/Gastl (DStZ 2021, 570).

UE ist in derartigen Fällen ein **automatischer Verlustausgleich** jedoch nicht anzunehmen, sondern kann durch Rücklagenbildung iRd BgA verhindert werden; hierzu s Ur des FG MV v 27.01.2021, EFG 2021, 1640), wonach ein interner Verlustausgleich nicht stattfindet, wenn ein Beschl der zuständigen Gremien über die Verwendung des Gewinns der einzelnen Teilbereiche des Eigenbetriebs (bzw der AöR oder des Zweckverbands) vorliegt (hier: Beschl über die Zuführung des Gewinns zu den Rücklagen bzw Beschl über den Ausgleich der Verluste der anderen Tätigkeitsbereiche durch in diesen Bereichen vorhandene Verlustvträge).“

Nach unserer Auffassung ist bei nicht verbundfähigen steuerpflichtigen Betriebszweigen wie im Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern v. 27.01.2021, EFG 2021, 1640 ein automatischer Verlustausgleich nicht anzunehmen, sofern ein Beschluss der zuständigen Gremien über die Zuführung des Gewinns zu den Rücklagen bzw. über den Ausgleich der Verluste der anderen Tätigkeitsbereiche vorliegt.

Dies bedeutet für die Stadtwerke, dass aufgrund der o.a. Auffassung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern v. 27.01.2021 im Falle eines Verlustes im Betriebszweig „Bäder“ durch den Gewinn des Betriebszweigs „Wasserversorgung, Parkierung, Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen und Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wärme“ bzw. die Verrechnung der Jahresergebnisse der beiden Betriebszweige in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs keine KapEst entstehen würde, **sofern ein Beschluss des Gemeinderats** über die Zuführung des Gewinns des Betriebszweigs „Wasserversorgung, Parkierung, Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen und Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wärme“ zu den Rücklagen bzw. über den **Ausgleich der Verluste des Betriebszweig „Bäder“** vorliegt.

Zur Vermeidung einer Belastung mit KapESt/SolZ aufgrund des „innerbetrieblichen“ Verlustausgleichs des Betriebszweigs „Bäder“, ist es künftig, d.h. ab dem Veranlagungszeitraum in dem die steuerliche Anerkennung des Querverbundes zwischen den beiden Betriebszweigen gegeben ist, nicht mehr erforderlich, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses den Verlust des Bäderbetriebs aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen.